Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Schreiben vom 20.03.2022 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Dammhausen, Flur 4, Flurstücke 49/10 und 52/5 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 5) beantragt.

Die beantragte Maßnahme umfasst die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 25 m im Zusammenhang mit der Erweiterung eines Einfamilienhauses.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 6) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhabengebiet wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht negativ beeinflusst.

Vorhandene Gewässerstrukturen bleiben in ihrem Wesensgehalt erhalten, die Belastbarkeit des Schutzgutes Wasser wird nicht unangemessen beansprucht. Negative Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu befürchten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, 31.03.2023 66.31.20.2022/07

> Landkreis Stade Der Landrat